

**II-2629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 1328/J**

**1981-07-03**

**A N F R A G E**

der Abgeordneten GRABHER-MEYER, DR. STEGER  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend Vergabe der Stelle des stellvertretenden Leiters der  
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Außenstelle Vorarlberg

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wurde die Stelle des stellvertretenden Leiters der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Außenstelle Vorarlberg, in Dornbirn, neu besetzt. Über die Vorgangsweise bei dieser Nominierung schreiben die "Vorarlberger Nachrichten" in einem Artikel vom 30. Juni 1981 u.a.: "Für den Posten des Leiter-Stellvertreters hatten sich fünf Bewerber gemeldet. Alle fünf Bewerber aus dem Bereich der PVA Dornbirn haben gemäß den Dienstvorschriften die erforderlichen Fachprüfungen abgelegt, zum Teil mit Auszeichnung. Alle verfügen sie über die gerade im PVA-Bereich Vorarlberg so dringend notwendigen Erfahrungen im grenzüberschreitenden Pensionsbereich, über Erfahrungen mit Pensionsangelegenheiten der Grenzgänger, der Südtiroler etc. Der neue Mann, Wiener und eingeschriebenes SPÖ-Mitglied, hat keine dieser Fachprüfungen abgelegt, verfügt über keinerlei zwischenstaatliche Erfahrungen, war bisher in keiner Leiterfunktion tätig, sondern schlichter Sachbearbeiter in untergeordneter Funktion."

Es erhebt sich daher in diesem Zusammenhang die Frage, ob die in Rede stehende Personalentscheidung mit den für die Nominierung von Leiterfunktionen geltenden Bestimmungen im Einklang steht.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Hat der Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde gegen den Beschuß über die Bestellung des stellvertretenden Leiters der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Außenstelle Vorarlberg, gemäß § 448 Abs. 4 ASVG Einspruch erhoben, bzw. wenn nein, warum nicht ?